OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400530/12/BMa/NF

Datum:
Linz, 2. September 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des B D, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 04.05.2021, GZ: BHSD/920140013578/20, wegen Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.07.2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 33 Stunden herabgesetzt werden und die Zitierung der Rechtsnormen wie folgt lautet: § 18 Abs. 2 BStMG BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 65/2017; § 21 BStMG BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 99/2013

II. Die Verfahrenskosten zum Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 30 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat über B D (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 30.09.2020, 09:20 Uhr
Ort: Suben, A8 Str.km 74,293, Staatsgrenze Suben
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort als Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges das mautpflichtige Straßennetz benützt, und haben dem mittels erhobenen Arm gegebenen, deutlich sichtbaren Zeichens zum Anhalten des Mautaufsichtsorganes nicht Folge geleistet und haben die Fahrt fortgesetzt, obwohl Kraftfahrzeuglenker der Aufforderung zum Anhalten Folge zu leisten und an der Identitätsfeststellung mitzuwirken und die Überprüfung des Fahrzeugs zu dulden haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 21 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2017 i.V.m. § 18 Abs. 2 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2013

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. € 400,00 | 1 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 21 BStMG 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2013 iVm. 16 Abs. 2 VStG 1991, BGBl. Nr. 52/1991 |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 40,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 440,00“[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, er habe angehalten. Er habe keinen Grund gehabt, sich der Kontrolle zu entziehen, da er nachweislich eine Vignette besitze. Es könne sich nur um ein Missverständnis zwischen ihm und Frau G gehandelt haben. Der Umstand, dass er zu früh gehalten habe und dann ein Signal zum Weiterfahren bekommen habe, sei unglücklich gewesen. Sein Verhalten sei auf keinen Fall vorsätzlich oder fahrlässig gewesen. Damit hat er – konkludent – die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Juli 2021. An dieser haben der Beschwerdeführer und der Zeuge H per Videokonferenz teilgenommen. Die geladene Zeugin G ist zur Verhandlung gekommen.
Die beiden Mautaufsichtsorgane H und G wurden als Zeugen einvernommen.
Mit Mail vom 18. Juli 2021 hat der Beschwerdeführer unter anderem ein Foto übermittelt, auf dem die Windschutzscheibe eines KFZ auf der sich mehrere Vignetten befinden ersichtlich ist. Ein Kennzeichen ist jedoch auf diesem Foto nicht ersichtlich. Der Bf verweist auf eine rechts unten am Foto befindliche Fahrgestellnummer, die jedoch auf dem übermittelten Foto nicht erkennbar ist und hat auch die Zulassungsbescheinigung seines Kfz, sowie eine Rechnung über den Kauf einer Vignette angeschlossen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird festgestellt:
Der Beschwerdeführer lenkte am 30.09.2020 um 09:20 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x an der Staatsgrenze Suben auf der A8 bei Str.km 47,293. Dabei hat er sein mautpflichtiges Kraftfahrzeug auf einem mautpflichtigen Straßennetz benützt. Vom Mautaufsichtsorgan G und dem Mautaufsichtsorgan H wurden zu dieser Zeit Mautkontrollen durchgeführt. Dazu haben sich die beiden Mautaufsichtsorgane jeweils auf einer Straßenseite positioniert und zwar das Mautaufsichtsorgan G ist vom herannahenden PKW des Beschwerdeführers gesehen auf der linken Seite und das Mautaufsichtsorgan H auf der rechten Seite gestanden. Durch Handzeichen des Mautaufsichtsorgans G hat der

Beschwerdeführer seinen PKW ca. eine Wagenlänge, das heißt 5-6 Meter vor den beiden Mautaufsichtsorganen zum Stillstand gebracht und vor ihnen angehalten. Weil die Entfernung des angehaltenen Autos zu groß war, um die Vignette zu kontrollieren, hat das Mautaufsichtsorgan G dem Beschwerdeführer ein Armzeichen gegeben, er möge weiter zu ihr fahren und hat auf einen Punkt neben sich auf der Straße gedeutet, was bedeutet, dass er sein Fahrzeug neben ihr zum Stillstand bringen muss. Die Armzeichen des Mautaufsichtsorganes G waren unmissverständlich. Zusätzlich hat das Mautaufsichtsorgan G ihre Kelle in einem Straßenkegel angebracht, sodass deutlich das Wort „Halt“ zu sehen war. Für einen Autofahrer war damit klar, dass der PKW zwischen den beiden Mautaufsichtsorganen zum Stillstand gebracht werden muss. Das Mautaufsichtsorgan G hat sich gerade ausgerichtet in Bezug auf den PKW des Beschwerdeführers positioniert, sodass schon aufgrund ihrer Haltung klar war, aber auch aufgrund der von ihr positionierten Kelle, dass das Auto im Bereich zwischen den beiden Mautaufsichtsorganen angehalten werden muss.
Ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht hat, konnte auf Grund des Verhaltens des Bf nicht kontrolliert werden. Der Bf hat aber am 06.09.2020, um 18:36 Uhr eine Vignette „A 2M KFZ bis 3,5“ erworben.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus den übereinstimmenden und glaubwürdigen Aussagen der beiden Zeugen, die zum Tatzeitpunkt Mautaufsichtsorgane waren, und den PKW des Beschwerdeführers kontrolliert haben, ergibt. Insbesondere hat die öffentliche mündliche Verhandlung ergeben, dass die Armzeichen des Mautaufsichtsorganes G unmissverständlich und deutlich waren.
Zugunsten des Bf wird davon ausgegangen, dass er im Zeitpunkt der Kontrolle im Besitz einer Vignette war. Die vorgelegten Beweismittel geben jedoch keine Auskunft darüber, ob eine gültige Vignette zum Kontrollzeitpunkt auch ordnungsgemäß am Kfz des Bf angebracht war.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 21 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 € zu bestrafen, wer 1. der Bestimmung des § 8 Abs. 4 zuwiderhandelt;
2. entgegen § 8c Abs. 3 erster Satz nicht gehörig am Vermittlungsverfahren mitwirkt;
3. entgegen § 18 Abs. 2 der Aufforderung zum Anhalten nicht Folge leistet.

§ 18 Abs.2 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut und der Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) sind die Mautaufsichtsorgane berechtigt, Kraftfahrzeuglenker durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern, sie anzuhalten, die Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers festzustellen, Nachweise über das Eigengewicht des Fahrzeuges und Nachweise, die die Zuordnung von Fahrzeugen zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ermöglichen, zu überprüfen und das Fahrzeug, insbesondere das Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut, die Anbringung der Klebevignette, den Fahrtschreiber, den Wegstreckenmesser und das Kontrollgerät gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 432/2004, ABl. Nr. L 71 vom 10. März 2004, S. 3, zu überprüfen. Kraftfahrzeuglenker haben der Aufforderung zum Anhalten Folge zu leisten, an der Identitätsfeststellung mitzuwirken und die Überprüfung des Fahrzeuges zu dulden. In Angelegenheiten des Straßenverkehrs besonders geschulte Mautaufsichtsorgane sind zu diesen Zwecken nach jeweiliger vorheriger Abstimmung mit der für die Handhabung der Verkehrspolizei zuständigen Behörde und einsatzbezogener Absprache mit der örtlich zuständigen Dienststelle der Bundespolizei berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB Geschwindigkeitstrichter) im Bereich von Mautkontrollplätzen, Grenzübergängen und Anschlussstellen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind gemäß § 97 Abs. 5 letzter Satz Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in einem Aktenvermerk festzuhalten.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Beschwerdeführer zwar zunächst angehalten, dies erfolgte jedoch in einer solchen Entfernung, dass die Anhaltung für die Kontrolle nicht maßgeblich war. Den Arm- und Handzeichen des Mautaufsichtsorganes G hat der Beschwerdeführer nicht Folge geleistet. Unter Missachtung der gegebenen Zeichen hat er die Fahrt fortgesetzt und dadurch eine Mautkontrolle und Identitätsfeststellung vereitelt. Damit aber hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Ein Autofahrer, der sich ordnungsgemäß und sorgfältig verhält, hätte in der Situation, in der sich der Beschwerdeführer befunden hat, als dieser seinen PKW in einiger Entfernung vor der Kontrollstelle zum Stillstand gebracht hat, seine Aufmerksamkeit auf die Mautkontrollorgane gerichtet, um weitere Anweisungen entgegennehmen und befolgen zu können.
Weil der Beschwerdeführer dies unterlassen hat, ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm

§ 38 VwGVG von zumindest fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten damit auch subjektiv zu verantworten.

3.3.4.
§ 19. VStG i.d. zur Tatzeit geltenden Fassung

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. (2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheids soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

§ 21 BStMG 2002 sieht für derartige Übertretungen eine Geldstrafe bis zu 3.000 Euro vor. Strafmildernd ist die absolute verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten, ergeben sich aus dem vorgelegten Akt doch hinsichtlich des Beschwerdeführers keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen. Weil der Beschwerdeführer belegt hatte, dass er zur vorgeworfenen Tatzeit im Besitz einer gültigen Vignette war, und hinsichtlich der Missachtung der gegebenen Armzeichen nur von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist, konnte mit der Verhängung einer Strafe von 300 Euro das Auslangen gefunden werden. Die Verhängung einer Strafe in dieser Höhe ist vor allem deshalb auch geboten, weil anlässlich der Kontrolle nicht nachvollzogen werden konnte, ob die Vignette zum Kontrollzeitpunkt ordnungsgemäß auf der Windschutzscheibe angebracht war. Die Geldstrafe in dieser Höhe ist geeignet, den Beschwerdeführer künftig von einem gleichartigen Verhalten abzuhalten und aus generalpräventiven Gründen geboten.

Zu II:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren, wenn die Beschwerde teilweise obsiegt hatte und die Kosten zum Verfahren der belangten Behörde waren entsprechend herabzusetzen.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann